S a t z u n g

des Vereins der „Katholische Grundschule Pankow“

vom 10.9.2007

§ 1 Name, Sitz,

1.) Der Verein führt den Namen „Katholische Grundschule Pankow“**.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name **„**Katholische Grundschule Pankow e.V.“

2.) Sitz des Vereins ist Berlin (Pankow).

3.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1.) Zweck des Vereins ist die Gründung und die Förderung einer katholischen Grundschule in Pankow.

2.) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele, sondern dient ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gründung und die Förderung einer katholischen Grundschule verwirklicht.

3.) Jede über den Zweck des Vereins hinausgehende wirtschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen.

4.) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch sonstige unverhältnismäßig hohen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins begünstigt werden.

5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Georg, Kissingenstr. 33, 13189 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur religiösen Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

§ 3 Mittel

Die zur Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch Spenden jeglicher Art sowie Mitgliederbeiträge.

§ 4 Mitgliedschaft

1.) Mitglieder des Vereins können alle natürliche oder juristischen Personen werden, die die Gewähr dafür bieten, die Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.

2.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorsitzenden zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu übermitteln; der Austritt kann mit einer Frist von 8 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

4.) Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Belange des Vereins gröblich verletzt hat. Ein Ausschluss durch Be-

schluss des Vorstandes kann auch erfolgen, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag trotz 2-facher Mahnung nicht entrichtet.

5.) Vor der Beschlussfassung des Ausschlusses muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

6.) Nach dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes dem Verein gegenüber.

§ 5 Mitgliedsbeiträge, Einzahlungen

1.) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ermäßigung oder Erlass sind für einzelne Mitglieder durch Vorstandsbeschluss möglich.

2.) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden den von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

3.) Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig per Einzugsermächtigung. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist ein anteiliger Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1.) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

2.) Die Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des Schuljahres mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in den Gottesdienststellen der Gemeinde St. Georg vom Vorsitzenden einberufen. Sind die Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß einberufen, so sind sie beschlussfähig. Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sollen mindestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.

3.) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung außerdem auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen

4.) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

a) die Wahl des Vorstandes

b) die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Jahresberichtes mit Rechnungslegung und des Berichtes des Rechnungsprüfers

c) die Wahl des Rechnungsprüfers

d) Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes, Auflösung des Vereins

e) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen

5.) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für die Fälle der Ziff. 4 d) geltenden Vorschriften des BGB.

6.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu 4 Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, den 2 Stellvertretern, dem Schriftführrer und dem Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören.

2.) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Das Schuljahr, in dem die Wahl stattfindet, wird hierbei mitgerechnet. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitzig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3.) Zuständigkeiten des Vorstandes:

a) Leitung der Vereinsarbeit und Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist der Vorsitzende alleine, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister jeweils zu zweit berechtigt.

b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

d) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes

4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorstandsversammlungen werden vom Vorstandsvorsitzenden mit einer angemessenen Frist einberufen.

5.) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich; sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen erstattet.

6.) Der Vorstand verwaltet bzw. verwendet das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 der Satzung.

7.) Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes:

a) Der Vorstand beschließt in seinen Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem der Stellvertreter einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des sitzungsleitenden stellvertretenden Vorsitzenden.

c) Der Vorstand kann in schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Rechnungsprüfung

1.) Die Einnahmen und Ausgaben sind nach Ende des Geschäftsjahres von einem Rechnungsprüfer zu prüfen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, dass die Belege für die Ausgaben vorliegen.

2.) Der Rechnungsprüfer wird von der Mitgliederversammlung parallel zur Vorstandswahl jeweils für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Das Schuljahr, in dem die Wahl stattfindet, wird hierbei mitgerechnet.

3.) Der Rechnungsprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.

§ 10 Satzungsänderung

1.) Eine Satzungsänderung kann beschlossen werden, wenn sie als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert aufgeführt ist. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.

2.) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3 Mehrheit abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3.) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die katholische Kirchengemeinde St. Georg, Kissiongenstr. 33, 13189 Berlin, die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke und für die religiöse Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden hat.

§ 13 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über die Vereine.

Berlin, den 10.9.2007

Unterschriften:

Ulrich Mosler

Sabine Geschwandtner

Thomas Flügel

Tanja Samrotzki

Ralf-Michael Löttgen

Anne Thomas

Ursula Snay